

3. Änderung der Benutzungsordnung

der Ortsgemeinde Kollig für die Hochkreuzhalle

Der Ortsgemeinderat Kollig hat in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Hochkreuzhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Kollig. Soweit sie nicht für Zwecke der Ortsgemeinde Kollig benötigt wird und keine fest eingetragenen Termine berührt werden, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung.

Sie kann auch Privatpersonen und auswärtigen Antragstellern überlassen werden.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

1. Die Hochkreuzhalle dient allen öffentlichen, vereinlichen und privaten Veranstaltungen.

Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen noch den guten Sitten zuwiderlaufen, noch dem Ansehen der Ortsgemeinde abträglich sein. Die Hochkreuzhalle kann auch stundenweise durch Einwohner der Ortsgemeinde angemietet werden z.B. im Anschluss an eine Bestattung.

2. Die Gestattung der Benutzung der Hochkreuzhalle ist bei der Ortsgemeinde Kollig zu beantragen. Sie setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem Nutzungszweck und Nutzungszeit festgelegt sind und in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird. Reservierungen sind für maximal 2 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anmeldung des Termins zu ermöglichen.

3. Ausstellungen mit lebenden Tieren sind nicht erlaubt.

4. Politische Gruppen und Vereinigungen, die die Hochkreuzhalle zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht um

a) vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,

b) extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen.

5. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ortsgemeinde, bei mehreren Anträgen zum gleichen Zeitraum oder sich überschneidenden Zeiträumen zu entscheiden. Hierbei ist der Bedarf der Interessenten, die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, das Interesse der Allgemeinheit an einer solchen Veranstaltung, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und der Zeitpunkt des Antrageingangs zu berücksichtigen.

6. Ab 22.00 Uhr hat sich jede Besuchergruppe so zu verhalten, dass in den angrenzenden Wohneinheiten keine Ruhestörung durch Lärmbelästigung entsteht. Musikdarbietungen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die Fenster sind geschlossen zu halten.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht in der Hochkreuzhalle steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

1. Die Hochkreuzhalle mit ihren Nebenräumen und Einrichtungen ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich und schonend zu behandeln. Der Mieter trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Die Räume sind so zu nutzen, dass die Sicherheit der Benutzer gewährleistet ist. Die Notausgänge dürfen während einer Veranstaltung nicht zugestellt und nicht abgeschlossen werden. Der Veranstalter ist verantwortlich für das Freihalten der Feuerwehrebewegungsflächen um und am Objekt.
2. Bei Inanspruchnahme der Hochkreuzhalle sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen
 - des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
 - der Gaststättenverordnung (GastVO)
 - der Gewerbeordnung (GewO)
 - der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
3. Den Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglichen Nutzung der Hochkreuzhalle ist Folge zu leisten. Dabei ist dieser Person freier Zutritt zu gewähren.
4. Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume, die Anlagen bzw. die Einrichtungsgegenstände und die Außenanlage rund um die Hochkreuzhalle bzw. das Feuerwehrhaus wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Fenster und Türen sind zu verschließen und Lichtquellen auszuschalten.
Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Ortsgemeinde anzuzeigen.
5. Ist vom Benutzer die Anbringung einer Dekoration vorgesehen, so ist dies der Ortsgemeinde anzuzeigen und die Ausschmückung vorher mit dieser abzusprechen. Die Dekoration muss so beschaffen sein, dass keine Gefährdung der Einrichtung entstehen kann. Zur Anbringung der Dekoration dürfen am Gebäude und den Einrichtungsgegenständen weder Nägel oder Tacker verwendet werden. Dies gilt auch für Böden, Wände und Decken.
6. Darbietungen und Maßnahmen im Umgang mit Pyrotechnik (Feuerwerkkunst, Feuerwerkerei) sind nicht erlaubt.

§ 5

Nutzung, Mietzins, Kautions

1. Für die Benutzung der Hochkreuzhalle wird ein Mietpreis erhoben, der für die Unterhaltung des Gebäudes, seiner Anlagen und seiner Einrichtung verwendet wird. Entgeltsschuldner ist der Veranstalter bzw. Benutzer.
2. Die Höhe des Mietpreises ergibt sich aus der Mietpreistabelle, die Bestandteil der Benutzungsordnung ist. Der Mietpreis und die Reinigungskosten müssen 14 Tage vor der Veranstaltung auf dem Konto der Verbandsgemeinde Maifeld in Polch, zu Gunsten der Ortsgemeinde Kollig, bei der Kreissparkasse Mayen, BLZ 576 500 10, Konto-Nr.: 070-000 898, oder bei der Volksbank Rhein-Ahr-Eifel eG, BLZ 577 615 91, Kto. Nr.: 210 401 400, eingegangen sein.
3. Die Kautions ist bei Nutzungsbeginn zu entrichten. Eventuell anfallende Restkosten werden mit der Kautions verrechnet.
Die Einweisung und die Schlüsselübergabe erfolgen vor der Veranstaltung durch den Ortsbürgermeister oder den von ihm Beauftragten.
Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 6

Reinigung

1. Anfallender Abfall ist zu sammeln und zu entsorgen.
2. Räumung und Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten und des benutzten Inventars sowie Reinigung des Eingangsbereiches ist vom Benutzer bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages durchzuführen. Der Thekenraum ist sofort nach Abschluss der Veranstaltung so herzurichten, dass am Tag darauf die Einrichtungen, ohne vorherige Säuberungsarbeiten, genutzt werden können.
3. Nach jeder Nutzung sind die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Die Toiletten und Küche sind komplett zu reinigen. Die Endreinigung erfolgt durch eine von der Ortsgemeinde beauftragten Person.

§ 7

Haftung

1. Der Mieter haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die dieser aus der Vermietung und Zulassung der Veranstaltung entstehen. Sind Schäden entstanden, sind diese dem Ortsbürgermeister oder dem von ihm Beauftragten sofort mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für einen möglichen Schlüsselverlust und den damit verbundenen Austausch der Schließanlage.
2. Der Mieter haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die dieser aus der Vermietung und Zulassung der Veranstaltung entsteht. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Im Schadensfalle haftet der Mieter für Aufwendungen, die nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind (z. B. Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert.)
Jeden, durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden, trägt der Mieter.

3. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde und die Besucher seiner Veranstaltungen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragte, und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
4. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 8 Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung wird in der Hochkreuzhalle an geeigneter Stelle ausgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 26.08.2018 in Kraft.

56751 Kollig, _____
Der Ortsbürgermeister

ROBERT OLLIG

Mietpreistabelle

für die Hochkreuzhalle der Ortsgemeinde Kollig

I. Nutzungskosten

Privatpersonen mit Wohnsitz in Kollig	150,00 EUR/Tag
Auswärtige Privatpersonen/Auswärtige Vereine	220,00 EUR/Tag
Stundenweise Nutzung z. B. nach einer Bestattung	100,00 EUR

II. Kautio

Ortsansässige Privatpersonen und Vereine	200,00 EUR/Tag
Auswärtige Privatpersonen/Auswärtige Vereine	300,00 EUR/Tag
Stundenweise Nutzung z. B. nach einer Bestattung	100,00 EUR

III. Reinigung

Ortsansässige und auswärtige Nutzer	50,00 EUR/Tag
-------------------------------------	---------------

Nutzungsvertrag für die Hochkreuzhalle Kollig

zwischen

der Ortsgemeinde Kollig, vertreten durch den Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten

und

Name, Vorname, Straße, PLZ u. Ort

Die Ortsgemeinde Kollig überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten in der Hochkreuzhalle

für die Veranstaltung am _____.

Das Nutzungsentgelt einschließlich Reinigung beträgt _____ EUR und ist in voller Höhe so rechtzeitig zu zahlen, dass es 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung also bis zum _____ bei der Verbandsgemeindekasse Maifeld in Polch, zu Gunsten der Ortsgemeinde Kollig, eingegangen ist.

Bei Zahlung bitte angeben: 053-57301-441200.

Die Zahlung kann auf folgende Konten erfolgen:

KSK Mayen

IBAN: DE32 5765 0010 0070 0008 98 • BIC: MALADE51MYN

VR Bank Rhein-Mosel e.G.

IBAN: DE49 5766 2263 0000 0060 07 • BIC: GENODED1MPO

Volksbank Rhein-Ahr-Eifel

IBAN: DE40 5776 1591 0210 4014 00 • BIC: GENODED1BNA

Raiffeisenbank Welling

IBAN: DE25 5706 9361 0000 0051 00 • BIC: GENODED1WLG

Postbank Köln

IBAN: DE17 3701 0050 0014 1005 09 • BIC: PBNKDEFF

Die Kautions ist bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen.

Das am 15.02.2008 in Kraft getretene Nichtraucherschutzgesetz ist zu beachten.

Es wird ausdrücklich auf das **Raucherverbot** für die **gesamte** Hochkreuzhalle hingewiesen.

Der Nutzer kennt die Bestimmungen der Benutzungsordnung und erkennt diese an.

Ferner stimme ich der Verarbeitung und Speicherung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Mietangelegenheit zu. Die Daten werden mittels EDV-System auch über den Mietzeitpunkt hinaus, bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen/Aufbewahrungsfristen abgespeichert.

Kollig, _____

Für die Ortsgemeinde:

Nutzer:

Vorname, Name
Ortsbürgermeister/
Vertreter

Vorname, Name

Kaution über _____ €

Erhalten:
Kollig, _____

Zurückerhalten:
Kollig _____

Ortsbürgermeister/Vertreter

Vorname, Name